

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00612 vom 29. Dezember 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00612

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00612 du 29 décembre 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00612 del 29 dicembre 2005

Erwägungen

E. 1

1.1. Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

1.2. Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG in der ab Januar 2004 gültigen Fassung haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 70 %, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 %, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 % oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 % invalid sind. Bis Ende 2003 war der Anspruch auf eine ganze Rente bereits bei einem Invaliditätsgrad von 66

E. 2

/

E. 2.2

2.2.1. Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Einspracheentscheid und in den ihm zugrunde liegenden Verfügungen vom 15. und vom 16. Februar 2005 von einem Invaliditätsgrad von 10 % aus (Urk. 2 S. 3, Urk. 8/9 S. 2, Urk. 8/10). Sie stützte sich dabei auf die Invaliditätsbemessung der SUVA; die in der Verfügung vom 15. Februar 2005 (Urk. 8/9 S. 2) erwähnte Einschätzung, dass der Beschwerdeführer für eine leichte bis mittelschwere Arbeit mit maximal mit beiden Händen zu hebenden Lasten von 10-15 kg voll arbeitsfähig sei, ist der Abschlussbeurteilung von Dr. J. ___ vom 16. Juni 2004 (Urk. 8/24/70) entnommen, und der Einkommensvergleich, wie er in der Verfügung vom 15. Februar 2005 dargestellt ist, entspricht demjenigen, den die SUVA in ihrem Berechnungsblatt vom 29. September 2004 vorgenommen hat (vgl. Urk. 8/24/79 S. 2).

2.2.2. Wie nun aber aus dem Urteil des Prozesses Nr. UV.2005.00076 hervorgeht, bedarf es zur Klärung der Folgen der erlittenen Handverletzung weiterer medizinischer Abklärungen. Das Gericht hat zusammengefasst festgehalten, dass nicht nur der Mittel- und der Ringfinger vom Unfall vom April 2002 betroffen gewesen seien, sondern dass die ganze rechte Hand eingeklemmt worden sei, dass dementsprechend der Befund einer Handrückenkontusion erhoben worden sei und dass der Beschwerdeführer auch immer

wieder über Schmerzen im Handrücken und im Handgelenk geklagt habe. Dr. H. ___ habe aufgrund dieser Schmerzen den Verdacht auf eine Läsion des Fibrocartilago triangularis oder des Meniskus ulnocarpalis geäussert und die Durchführung einer Magnetresonanztomographie (MRI) empfohlen, Dr. G. ___ habe dann aber zum Verzicht auf diese MRI-Untersuchung geraten und habe stattdessen neurologische Abklärungen aufgrund eines Verdachts auf ein Ulnarisengpasssyndrom durchführen lassen, die jedoch keine Nervenläsion hätten erkennen lassen. Weshalb unter diesen Umständen die weiteren, von Dr. H. ___ empfohlenen Abklärungen unterblieben seien, gehe für den medizinischen Laien nicht genügend klar aus den vorhandenen Unterlagen hervor; Dr. G. ___ sei an keiner Stelle auf die Empfehlungen und auf die Verdachtsdiagnosen von Dr. H. ___ eingegangen. Bei der kreisärztlichen Abschlussuntersuchung seien aber immerhin eine deutliche Beweglichkeitsverminderung im rechten Handgelenk und eine ausgeprägte Krafteinbusse der ganzen Hand festgestellt worden, ohne dass jedoch Angaben zu den Ursachen hierfür gemacht würden. Solche Angaben seien indessen gerade in Anbetracht des Unfallhergangs und der Verdachtsdiagnosen von Dr. H. ___ zwingend erforderlich, damit der medizinische Laie die ärztliche Beurteilung der Auswirkungen der erlittenen Verletzungen ausreichend nachvollziehen könne (Urteil des Prozesses Nr. UV.2005.00076, Erw. 2.2.2).

Das Gericht hat die Sache daher zur Vornahme entsprechender medizinischer Ergänzungen und allenfalls auch weiterer medizinischer Abklärungen zu den Befunden und Diagnosen in der rechten Hand an die SUVA zurückgewiesen und hat insbesondere festgehalten, dass das Ausmass der Beeinträchtigung des Beschwerdeführers in der Arbeitsfähigkeit erst danach abschliessend beurteilt werden könne (Urteil des Prozesses Nr. UV.2005.00076, Erw. 2.2.3). Die Ergebnisse dieser Ergänzungen und Abklärungen sind daher auch für die Beurteilung der invalidenversicherungsrechtlichen Ansprüche des Beschwerdeführers von ausschlaggebender Bedeutung, und die Beschwerdegegnerin wird sie daher abzuwarten haben.

Schon an dieser Stelle ist aber darauf hinzuweisen, dass das Wartejahr gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG bereits im April 2003, ein Jahr nach dem Unfall vom April 2002, abgelaufen war. Ein Rentenanspruch des Beschwerdeführers gegenüber der Invalidenversicherung konnte daher bereits zu einer Zeit entstehen, in der die SUVA dem Beschwerdeführer immer noch Taggelder zu 50 % ausrichtete (vgl. Urk. 8/24/30 und Urk. 8/24/40). In diesem Zusammenhang gilt es zudem zu beachten, dass Dr. G. ___ die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers im Juli 2003 gemäss einer Gesprächsnotiz von Dr. J. ___ vom 22. Juli 2003 (Urk. 8/24/45) erst auf 50 % (für eine leichte Tätigkeit) eingeschätzt hatte und Dr. J. ___ dieser Einschätzung gefolgt war; erst im Bericht vom 30. Januar 2004 (Urk. 8/24/57) ging Dr. G. ___ dann von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit für angepasste Tätigkeiten aus. Die Beschwerdegegnerin wird daher auf jeden Fall die Zusprechung einer allenfalls befristeten Teilrente in Betracht zu ziehen haben.

2.2.3.4 Der Beschwerdeführer liess sodann bereits in der Einspracheschrift vorbringen, er sei zur Zeit in psychiatrischer Behandlung bei Dr. L. ___ (Urk. 8/7/1 S. 2 f.; vgl. auch Urk. 1 S. 2 und Urk. 10 S. 2 f. im vorliegenden Verfahren). In der Tat finden sich in den Akten gewisse Hinweise, aufgrund derer sich ein psychisches Leiden des Beschwerdeführers zumindest nicht von vornherein ausschliessen lässt. So hatte der

Psychiater Dr. med. M.____, N.____, den der Beschwerdeführer im Oktober 2002 während eines Aufenthaltes in seinem Herkunftsland aufgesucht hatte, von einem posttraumatischen Stresszustand mit depressiver Reaktion gesprochen (Urk. 8/24/41), und auch Dr. C.____ hatte in seinem Bericht an Dr. E.____ vom 27. September 2002 die Frage aufgeworfen, ob ein Psychiater beigezogen werden solle (Urk. 8/12/2 = Urk. 8/24/22/2), und hatte in einem Telefongespräch mit Dr. D.____ vom Oktober 2002 eine mögliche Anpassungsstörung erwähnt und deshalb eine psychosomatische Abklärung vorgeschlagen (Urk. 8/24/14). Diese war in der Folge dann zwar - trotz ausdrücklichen Vermerks im Anmeldeformular an die Klinik F.____ (vgl. Urk. 8/24/18) - unterblieben, und Dr. J.____ hatte am 30. Juni 2003 von einem nach eigenen Angaben des Beschwerdeführers deutlich gebesserten psychischen Zustand berichtet (Urk. 8/24/37 S. 3). Dennoch hatte der Kreisarzt angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer immer noch Beruhigungs- und Schlafmittel eingenommen hatte, eine hausärztliche Betreuung empfohlen (vgl. Urk. 8/24/37 S. 3). Dr. E.____ bezeichnete die psychischen Funktionen des Beschwerdeführers in seinem Bericht an die Beschwerdegegnerin vom 26./27. Januar 2005 denn auch als eingeschränkt (Urk. 8/11 S. 3) und nannte eine Symptomatik der vermehrten Antriebslosigkeit, depressiver Gedanken, Tagesmüdigkeit und allgemeiner Unruhe (Urk. 8/11 S. 6). Unter diesen Umständen hätte sich die Beschwerdegegnerin zumindest zu einer Nachfrage bei Dr. L.____ veranlasst sehen müssen. Sie wird dies daher noch nachzuholen haben und hernach über allfällige weitere Abklärungsschritte in Bezug auf den psychischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers zu entscheiden haben.

2.2.4.4.4 Dem Bericht der SUVA über das Gespräch mit dem Beschwerdeführer vom 13. August 2002 (Urk. 8/24/3) ist des Weiteren zu entnehmen, dass dieser neben seiner vollzeitlichen Tätigkeit in der Autowaschstrasse als Gitarrist in einer Band mitgewirkt hat, und in der Anmeldung vom 30. August 2004 gab der Beschwerdeführer an, damit etwa Fr. 1'000.-- pro Wochenende verdient zu haben (Urk. 8/29 S. 5 Ziff. 6.5).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts ist bei der Invaliditätsbemessung auch ein vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielter Nebenverdienst zu berücksichtigen, und zwar auch dann, wenn die Nebenverdiensttätigkeit zusätzlich zu einer vollzeitlichen Haupttätigkeit ausgeübt worden ist (vgl. ZAK 1980 S. 590 ff.), sofern es sich bei der Nebenbeschäftigung nicht um eine bloss gelegentliche und nur während verhältnismässig kurzer Zeit ausgeübte Tätigkeit gehandelt hat (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen Z. vom 4. Mai 2000, I 732/99, Erw. 4b). Gestützt auf diese Rechtsprechung wäre somit das Einkommen des Beschwerdeführers aus der Tätigkeit als Gitarrist bei einer gewissen Regelmässigkeit und einem entsprechenden Umfang dieser Tätigkeit für die Invaliditätsbemessung massgebend (vgl. ZAK 1980 S. 592 Erw. 3a, wo die nebenberufliche Tätigkeit als Musiker als Beispiel erwähnt ist). Genauere Angaben zum Ausmass der Musiker-Tätigkeit des Beschwerdeführers fehlen indessen in den Akten; es fällt nur auf, dass in der Steuererklärung 2001 kein entsprechender Nebenverdienst deklariert ist (vgl. Urk. 8/19 S. 2), wobei der Beschwerdeführer offenbar auch nicht für das ganze Jahr 2001 eine Arbeitsbewilligung hatte (vgl. die Telefonnotiz der SUVA vom 25. August 2004 in Urk. 8/24/77). Die Beschwerdegegnerin wird daher auch hierzu noch nähere Abklärungen zu treffen haben. Mit der Einholung einer ärztlichen Stellungnahme zu den Einschränkungen als Gitarrenspieler wurde aus Gründen der

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 16 und Urk. 18 sowie Urk. 19 und Urk. 20/1+2 (von Gemeinde Q.____ eingereichte Unterlagen)

- Bundesamt für Sozialversicherung

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)

- Einrichtung der beruflichen Vorsorge Y.____

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

E. 3

% gegeben, wogegen die Dreiviertelsrente noch nicht eingeführt gewesen war.

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG (seit 1. Januar 2004 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (so genanntes Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (so genanntes Valideneinkommen).

Der Rentenanspruch entsteht nach Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person mindestens zu 40 % bleibend erwerbsunfähig geworden ist (lit. a) oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen war (lit. b). Während bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades die Höhe des Einkommens massgebend ist, das im Sinne der vorstehenden Definition der Erwerbsunfähigkeit auf dem gesamten in Frage kommenden Arbeitsmarkt mit einer dem Gesundheitsschaden angepassten zumutbaren Tätigkeit erzielbar ist, beurteilt sich die Arbeitsunfähigkeit (vgl. ab Januar 2003 Art. 6 ATSG) im Sinne von Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG nach der durch einen Gesundheitsschaden bedingten Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen, und es kommt dabei in der Regel einzig auf die Einschränkungen im bisherigen Beruf an (vgl. BGE 105 V 159 Erw. 2a, 97 V 231 Erw. 2).

1.3 Invalide oder von einer Invalidität unmittelbar bedrohte Versicherte haben nach Art. 8 Abs. 1 IVG Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit (oder die Fähigkeit, sich im ausserberuflichen Aufgabenbereich zu betätigen; vgl. Art. 28 Abs. 2 bis IVG) wieder herzustellen, zu

erhalten oder zu verbessern. Zu diesen Massnahmen gehörend die in Art. 15 ff. IVG geregelten Massnahmen beruflicher Art (Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG).

Unter den Massnahmen beruflicher Art figuriert die Umschulung nach Art. 17 IVG. Die versicherte Person hat Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Art. 17 Abs. 1 IVG), wobei der Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf gleichgestellt ist (Art. 17 Abs. 2 IVG). Als invalid im Sinne von Art. 17 IVG gilt, wer nicht hinreichend eingegliedert ist, weil der Gesundheitsschaden eine Art und Schwere erreicht hat, welche die Ausübung der bisherigen Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise unzumutbar macht (vgl. BGE 113 V 263 Erw. 1b mit Hinweisen). Dabei muss der Invaliditätsgrad ein bestimmtes erhebliches Mass erreicht haben; nach der Rechtsprechung ist dies der Fall, wenn die versicherte Person in den ohne zusätzliche berufliche Ausbildung noch zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 % erleidet (BGE 124 V 110 f. Erw. 2b; AHI 2000 S. 27 Erw. 2b und S. 62 Erw. 1 je mit Hinweisen).

Als weitere berufliche Massnahmen sind in Art. 15 IVG die Berufsberatung und in Art. 18 Abs. 1 IVG die Arbeitsvermittlung statuiert.

1.4 Mit dem Inkrafttreten des ATSG sind die vorstehend definierten Begriffe der Arbeitsunfähigkeit, der Erwerbsunfähigkeit, der Invalidität und des Invaliditätsgrades, die in den verschiedenen Zweigen des Sozialversicherungsrechts eine Rolle spielen, einheitlich umschrieben worden. Inhaltlich hat sich aber gegenüber den Definitionen, wie sie vorher galten, nichts geändert. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat dementsprechend auch die bisherige Rechtsprechung hierzu als weiterhin anwendbar erklärt (vgl. BGE 130 V 343).

Das intertemporalrechtliche Prinzip, wonach grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend sind, die bei der Verwirklichung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts galten, und wonach somit der Rentenanspruch als Dauerleistung nach den im Zeitverlauf jeweils geltenden Normen zu prüfen ist (vgl. BGE 130 V 445), ist daher im vorliegenden Zusammenhang nur in Bezug auf die per 1. Januar 2004 geänderten Rentenstufen von massgeblicher Bedeutung (vgl. hierzu auch lit. d-f der Schlussbestimmungen der Änderung vom 21. März 2003).

2.

2.1 Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Invalidenrente und auf berufliche Massnahmen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.